

Einreicher:

Gerlach, Hans-Otto, Dr.

Anfrage

an Landrätin

an Vorsitzenden

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

04.12.2019

Inhalt:

Sorge um HNO-Klinik: Bericht im Uckermark-Anzeiger vom 19./20. Oktober 2019.

Fragestellung:

Wie kann die HNO-Versorgung im Asklepios Klinikum Uckermark als vollwertige Klinik aufrecht erhalten werden? Wie ist die Haltung des zuständigen Ministeriums zu der Frage der Umwandlung der HNO-Klinik in Schwedt zu einer Belegstation? Ist derartige in der weiteren Krankenhausplanung des Landes Brandenburg beantragt oder beabsichtigt? Was besagt der im Zeitungsbericht zitierte Schriftwechsel? Hat die GLG korrespondierende Überlegungen im Sinne einer völligen Übernahme der stationären Versorgung von HNO-Patienten im Versorgungsbereich Uckermark-Barnim?

Begründung:

Noch gilt die Fortschreibung des Dritten Krankenhausplans und danach gehört Schwedt zum Versorgungsgebiet Uckermark-Barnim. HNO-Kliniken sind nur für das Asklepios-Klinikum Schwedt wie auch für das Forßmann-Krankenhaus in Eberswalde ausgewiesen. Beide Krankenhäuser sind miteinander „Schwerpunktkrankenhäuser im Verbund“.

Dennoch sagt der Krankenhausplan unter anderem Folgendes:

" Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung bilden den größten Disziplinspiegel in der Versorgungsregion ab und dienen neben der Grundversorgung für den regionalen Bereich der Versorgung in Fachgebieten mit geringerem Fallzahlaufkommen sowie der Versorgung von schweren und komplexen Krankheitsfällen, die in den Krankenhäusern der anderen Versorgungsstufen im Versorgungsgebiet nicht angemessen behandelt werden können."

"Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses wird durch den Feststellungsbescheid zur Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan in Verbindung mit den Festlegungen des Krankenhausplanes festgelegt (vergleiche § 14 BbgKHEG). In Verbindung mit § 12 Absatz 5 BbgKHEG wird für die krankenhauserplanerisch relevante Frage, ob ein Krankenhaus mit dem ihm erteilten Versorgungsauftrag wirtschaftlich betrieben werden kann, auf den Versorgungsauftrag des Krankenhauses in seiner Gesamtheit und nicht auf einzelne Fachabteilungen oder Teilbereiche abgestellt."

Danach wäre klar. Ein Schwerpunktkrankenhaus muss auch weniger „rentable“ Fachdiszi-

linien betreiben, wenn sie im Feststellungsbescheid so aufgenommen sind. Außerdem gilt:

"Nach Aufstellung des Krankenhausplanes wird die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan durch einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Ministeriums festgestellt (Feststellungsbescheid). Die Aufnahme in den Krankenhausplan ist Voraussetzung für den Anspruch auf Förderung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 KHG). Sie begründet zugleich den Status als zugelassenes Krankenhaus und damit das Recht und die Verpflichtung,"

Das spricht gegen eine Umwandlung der gegenwärtigen HNO-Klinik in Schwedt zu einer Belegstation. Nach dem zitierten Zeitungsbericht allerdings heißt es: "Schon jetzt gibt es Schriftwechsel mit dem Land im Rahmen der Krankenhausplanung über eine Umwandlung der HNO-Station in eine Belegstation"

Anlage: Zeitungsbericht Uckermark Anzeiger vom 19./20. 10. 2019

gez. Dr. Hans-Otto Gerlach
Unterschrift

03.11.2019
Datum

Anlage Zeitungsbericht Uckermark Anzeiger vom 19., 20.10.2019
AF-231-2019-Antwort